



## Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ESL 131.1), Teilrevision

### Kurzinformation

Das aktuell gültige Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ER-Geschäftsreglement, ESL 131.1) ist seit dem 24. Juni 2020 in Kraft.

Das Ratsbüro hat im Amtsjahr 2022/2023 verschiedene Änderungswünsche der einwohnerrätlichen Fraktionen sowie des Stadtrates bezüglich Reglementsrevision gesammelt. Eine Arbeitsgruppe von drei Personen arbeitete die Änderungswünsche in drei Sitzungen aus. Nach den Rückmeldungen aus den Fraktionen entschied das Büro, dass die unbestrittenen Punkte der Reglementsänderungen als kleine technische Teilrevision des ER-Geschäftsreglements dem Rat vorgelegt werden sollen. Verschiedene politische und bestrittene Anliegen wurden für eine grössere Reglementsrevision gesammelt und vertagt.

Im neuen ER-Geschäftsreglement sind folgende wesentlichen Änderungen enthalten:

- Die angeführten Paragraphen, die auf einen weiteren Gesetzestext verweisen, werden mit Hyperlinks hinterlegt, damit die entsprechenden Gesetzestexte einfach aufgerufen werden können.
- Überarbeitung der Wortwahl zum besseren Verständnis und Anpassungen an übliche Bezeichnungen sowie Fehlerkorrekturen.
- Die Feststellung der oder des Nachrückenden bei einem Rücktritt erfolgt durch die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter.
- Die Schweigepflicht wird ergänzend zum Amtsgeheimnis ins Reglement aufgenommen.
- Die Vergütung von Einwohnerratssitzungen und übrigen Sitzungen sind neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats aufgeführt und müssen somit nicht mehr vor Beginn der neuen Amtsdauer durch die Finanzkommission beantragt werden.
- Einladungen zu Kommissionssitzungen gehen sowohl an die Mitglieder wie auch an die Ersatzmitglieder.
- Kommissionsprotokolle und Protokolle des Büros gehen zukünftig auch an die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter.
- Die Protokolle des Büros werden neu allen Ratsmitgliedern zugestellt.
- Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident lädt zu den ordentlichen Einwohnerratssitzungen ein.
- Abstimmungsergebnisse werden vom Ratspräsidium zuhanden des Rats und des Protokolls festgestellt.

Vor der Verabschiedung des neuen ER-Geschäftsreglements durch das Büro an seiner Sitzung vom 25. Mai 2023 ist der neue Erlass noch in rechtlicher und redaktioneller Hinsicht am 11. Mai 2023 durch die GOR geprüft worden. Die GOR schlug kleinere redaktionelle Änderungen vor, die alle übernommen wurden. Der Bericht der GOR vom 6. Juni 2023 liegt vor.

**Antrag**

Der Einwohnerrat genehmigt die Änderungen des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1) und setzt diese per 1. Juli 2023 mit der Genehmigung durch den Rat in Kraft.

Liestal, 25. Mai 2023

Für das Büro des Einwohnerrates

Der Ratsschreiber

Marcel Jermann

**Beilagen:**

- GOR-Vorprüfungsbericht vom 6. Juni 2023
- Synopse zur Revision ER-Geschäftsreglement, Büro-Entwurf vom 25. Mai 2023



# Stadt Liestal

Einwohnerrat Liestal

Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

## Geschäftsreglement – Vorprüfung der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

### 1. Auftrag

Das Büro des Einwohnerrats beschloss in seiner Sitzung vom 27. April 2023 der GOR die noch nicht dem Einwohnerrat vorgelegte und somit nicht traktandierte Entwurfsversion einer technischen Teilrevision des Geschäftsreglements, beschränkt auf gemäss Büro nach Einholung der Fraktionsmeinungen unbestrittene Änderungen, der GOR zur Vorprüfung zu überweisen. Die GOR wurde beauftragt, die Änderungen in juristisch-technischer Hinsicht (Wortlaut, Verweise, Folgeanpassungen infolge von Änderungen, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht etc.) zu prüfen und dem Büro Bericht zu erstatten.

### 2. Vorgehen

Die Beratung resp. Vorprüfung eines noch nicht traktandierten Geschäfts durch die GOR ist vom Geschäftsreglement nicht explizit vorgesehen, ebensowenig eine entsprechende Einschränkung eines Auftrags. Da das Geschäftsreglement – anders alle anderen Reglemente – keiner kantonalen Vorprüfung bedarf, und eine entsprechende juristische Überprüfung der Änderungen allemal Sinn macht, nahm die GOR den Auftrag an. Sie beriet den Revisionsentwurf, Stand gemäss Büro-Sitzung vom 27. April 2023, an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023.

### 3. Inhalt der Beratungen

#### 3.1. Vorbemerkung

Auftrag der Vorprüfung war eine ausschliesslich juristisch-technische Vorprüfung des Reglementsentwurfs. Dementsprechend war die Beratung auf diesen Auftrag ausgerichtet. Eine inhaltliche resp. politisch motivierte Prüfung über Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Änderungen – solange sie juristisch vertretbar sind – wurde nicht geführt. Eine solche ist dem Einwohnerrat vorbehalten resp. der GOR, sollte der Einwohnerrat eine Überweisung an die GOR zur Vorberatung statt der Direktberatung beschliessen.

#### 3.2. Ergebnis der Vorprüfung

Der vom Büro des Einwohnerrats unterbreitete Revisionsentwurf ist – wie vom Büro unterbreitet – genehmigungsfähig. Insbesondere widerspricht er nicht höherrangigem Recht.

Die GOR schlug dem Büro trotzdem einige Änderungen von Formulierungen und Folgeanpassungen vor, die durch Änderungen erforderlich werden. Die Änderung der Formulierungen dient der juristischen Exaktheit und verhindert, dass durch eine ungenaue Wortwahl, die das mit der Revision verfolgte Ziel verfolgt, gar nicht beabsichtigte Folgeprobleme auftreten. Einige wenige Anpassungen erfordern zudem Folgeanpassungen in anderen Paragraphen, die vom Büro teilweise nicht vorgenommen worden sind.

Die GOR hat dem Büro sämtliche Änderungsvorschläge am 12. Mai 2023 bereits vorab unterbreitet. Gemäss Büroprotokoll vom 25. Mai 2023 und Mitteilung von Einwohnerratspräsidentin S. Niederhauser habe das Büro sämtliche Änderungsvorschläge der GOR übernommen, diese seien nun Bestandteil der Vorlage an den Einwohnerrat.

Die GOR verzichtet daher darauf, die einzelnen von der GOR vorgeschlagenen Änderungen einzeln zu thematisieren.

### 3.3. Vergütung des Einwohnerrats

Kurz näher eingegangen werden soll lediglich auf § 15 des Geschäftsreglements zum Thema Vergütungen. Eingangs ist festzuhalten, dass die Änderungen juristisch nicht zu beanstanden sind. Insbesondere macht es im Sinne der Transparenz und der Rechtsstaatlichkeit Sinn, dass die einzelnen Vergütungen in einer formal-gesetzlichen Grundlage ausgewiesen werden und nicht «nur» auf Einwohnerratsbeschluss basieren.

Die GOR möchte aber darauf hinweisen, dass mit dem Reglement über die Entschädigung Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001 (ESL 142.1) bereits ein Reglement existiert, das Entschädigungen regelt. In diesem Reglement ist in § 2 auch der Einwohnerrat erwähnt, wobei dort darauf verwiesen wird, dass dieser die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst regelt.

Eine Regelung der Vergütung des Einwohnerrats und seiner Kommissionen im Geschäftsreglement ist aufgrund der aktuellen Bestimmung von § 2 Entschädigungsreglement rechtskonform. Es gibt allerdings Gründe, die Entschädigung des Einwohnerrats und seiner Kommissionen ebenfalls direkt im Entschädigungsreglement zu regeln, wie es auch Gründe gibt für die jetzt vorgeschlagene Lösung. Da die vorliegende Teilrevision vornehmlich technischer Natur ist, ist die (einstweilige) Regelung im Geschäftsreglement nicht zu beanstanden. Bei weiteren Revisionen sollte die Frage jedoch eingehender geprüft werden.

Auffällig – und wichtiger als die Frage, in welchem Reglement die Entschädigung geregelt ist, ist jedoch, dass die Regelung der Entschädigung wie in § 15 Geschäftsreglement vorgesehen von den Grundsätzen der Entschädigung im Entschädigungsreglement abweicht. Zwar sehen beide Reglemente einen grundsätzlichen Stundenansatz von CHF 40.00 brutto vor, jedoch bestehen z.B. bezüglich der Entschädigung angebrochener Stunden erhebliche Differenzen zu Gunsten der einwohnerrätlichen Kommissionen. Dem Gebot der Rechtsgleichheit folgend, ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Abweichende Regelungen sind daher – soweit sachlich gerechtfertigt – zulässig. Ebenso besteht kein Grund, eine modernere Lösung nur darum nicht vorzusehen, weil andernorts noch ältere Lösungen bestehen.

Es ist der GOR gleichwohl ein Anliegen, den Einwohnerrat auf die Ungleichheit hinzuweisen. Die GOR behält sich vor, zu diesem Thema allenfalls einen parlamentarischen Vorstoss einzureichen. Selbstredend kann der Stadtrat auch von sich aus tätig werden.

### 4. Anträge

Da der Auftrag nur eine Vorprüfung umfasste, stellt die GOR im Rahmen dieser Vorprüfung dem Einwohnerrat keinen Antrag. Sie kann jedoch festhalten, dass die vom Büro der GOR unterbreitete Revisionsvorlage bezüglich Geschäftsreglement – sowohl ohne aber auch erst recht mit den Änderungsvorschlägen der GOR – in juristischer Hinsicht korrekt erscheint.

Liestal, den 6. Juni 2023



Stefan Fraefel,  
Präsident GOR

# Geschäftsreglement für den Einwohnerrat

Änderung vom ... (Datum des ER-Beschlusses)

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst:

## I.

Das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat vom 24. Juni 2020 (131.1) wird wie folgt geändert:

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>Ingress</b></p> <p>Der Einwohnerrat (Rat) der Stadt Liestal erlässt in Ausführung von § 117 des Gemeindegesetzes (SGS 180) vom 28. Mai 1970 und §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 1999 (ESL 100.1) das nachstehende Geschäftsreglement.</p>	<p><b>Ingress</b></p> <p>Der Einwohnerrat (Rat) der Stadt Liestal erlässt in Ausführung von § 117 des Gemeindegesetzes (SGS 180) vom 28. Mai 1970 und § 1 und § 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 1999 (ESL 100.1) das nachstehende Geschäftsreglement.</p>
<p><b>§ 4 Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer vorhersehbar verhindert ist, hat das Fernbleiben rechtzeitig, in der Regel bis 12.00 Uhr vor Sitzungsbeginn dem Ratssekretariat zuhanden des Ratspräsidiums zu entschuldigen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen, wobei das Fernbleiben von Kommissionsitzungen beim zuständigen Kommissionspräsidium zu melden ist.</p> <p><sup>3</sup> Das ordentliche Kommissionsmitglied ist für das Aufgebot des Ersatzmitgliedes verantwortlich.</p>	<p><b>§ 4 Absätze 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer vorhersehbar verhindert ist, hat das Fernbleiben rechtzeitig, in der Regel bis 14.00 Uhr vor Sitzungsbeginn dem Ratssekretariat zuhanden des Ratspräsidiums mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen, wobei das Fernbleiben von Kommissionsitzungen dem zuständigen Kommissionspräsidium mitzuteilen ist.</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>§ 6 Ausscheiden</b></p> <p>Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat ausscheidet, hat dies schriftlich der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten mitzuteilen. Diese oder dieser leitet das Schreiben an den Stadtrat zur Feststellung der oder des Nachrückenden weiter und gibt den Rücktritt anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.</p>	<p><b>§ 6 Rücktritt, Nachrücken</b></p> <p><sup>1</sup> Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat zurücktritt, hat dies schriftlich der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten mitzuteilen. Diese oder dieser <del>leitet das Schreiben an den Stadtrat zur Feststellung der oder des Nachrückenden weiter und</del> gibt den Rücktritt anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet das Rücktrittsschreiben an die Stadtverwalterin oder an den Stadtverwalter weiter zwecks Feststellung der oder des Nachrückenden gemäss <a href="#">§ 44</a> des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
<p><b>§ 8 Ausstandspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder, die bei einem Verhandlungsgegenstand unmittelbar betroffen sind, können bei der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des Geschäftes nicht mitberaten und mitbestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können in solchen Angelegenheiten auch keine parlamentarischen Vorstösse einreichen.</p> <p><sup>3</sup> Wer in den Ausstand tritt, teilt dies dem Rat vor der Behandlung des Geschäftes mit und verlässt für die Dauer der Behandlung des Geschäftes den Raum oder begibt sich in den Bereich, der für die Öffentlichkeit bestimmt ist.</p> <p><sup>4</sup> In Streitfällen entscheidet der Rat.</p>	<p><b>§ 8 Absätze 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder, die bei einem Verhandlungsgegenstand unmittelbar betroffen sind, <b>nehmen</b> bei der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des Geschäftes nicht <b>teil</b>.</p> <p><sup>2</sup> Sie <b>reichen</b> in solchen Angelegenheiten <b>auch</b> keine parlamentarischen Vorstösse ein.</p>
<p><b>§ 9 Amtsgeheimnis</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen und Lebensvorgänge, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.</p>	<p><b>§ 9 Titel sowie Absätze 3 und 4</b> Amtsgeheimnis, <b>Schweigepflicht</b></p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><sup>2</sup> Dem Amtsgeheimnis unterstehen insbesondere für vertraulich erklärte Kommissionsprotokolle.</p>	<p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht richtet sich nach <a href="#">§ 21</a> des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Die Strafbarkeit bei Verletzung des Amtsgeheimnisses sowie diejenige bei Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen richten sich nach <a href="#">Art. 320</a> bzw. nach <a href="#">Art. 293</a> des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p>
<p><b>§ 15 Entschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Rates oder einer Kommission resp. Subkommission mit Protokollführung und/oder Berichterstattung erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe wird auf Antrag der Finanzkommission von Rat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Rates und die Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten bzw. ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das doppelte Sitzungsgeld. Der gleiche Anspruch steht einem Ratsmitglied zu, das vertretungsweise mit der Protokollführung beauftragt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten wird entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Über Entschädigungen für andere Beanspruchungen entscheidet das Büro.</p>	<p><b>§ 15 Vergütungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an einer Ratssitzung eine pauschale Vergütung von CHF 120 brutto. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter erhält die doppelte Vergütung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Teilnahme an übrigen Sitzungen sowie für besondere Funktionen werden die Vergütungen als Sitzungsgeld von CHF 10 brutto pro Viertelstunde ausgerichtet. Angebrochene Viertelstunden gelten als volle Viertelstunden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Rates erhalten als Vergütung für die Teilnahme an einer Kommissionsitzung oder an einer Subkommissionssitzung das Sitzungsgeld gemäss Absatz 2. Dies gilt auch für die Teilnahme an einer Sitzung der Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter von Kommissionensitzungen oder von Subkommissionssitzungen erhalten als Vergütung für die Sitzungsleitung das doppelte Sitzungsgeld gemäss Absatz 2. Dies gilt auch für Ratsmitglieder, denen vertretungsweise die Protokollführung aufgetragen ist.</p> <p><sup>5</sup> Das Büro kann für andere Beanspruchungen im Einzelfall Vergütungen zusprechen. Diese müssen angemessen sein.</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>§ 19 Büro</b></p> <p><sup>1</sup> Das Büro besteht aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie aus fünf weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident darf in der gleichen Amtsperiode nicht mehr in das Büro gewählt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. es schlägt dem Rat die Bildung von Spezialkommissionen vor;</li> <li>b. es genehmigt die Protokolle der Bürositzungen;</li> <li>c. es wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Spezialkommissionen;</li> <li>d. es berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Rat Antrag;</li> <li>e. es prüft die formelle Rechtmässigkeit der Vorstösse und stellt dem Rat bei Bedarf entsprechende Anträge;</li> <li>f. es beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Rates;</li> <li>g. es setzt die Termine für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Rates fest;</li> <li>h. es überweist Budget, Rechnung, Finanzplan und Amtsbericht, sowie ausnahmsweise Geschäfte, bei denen es dies als nötig erachtet, direkt der zuständigen Kommission.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Rat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Das Büro kann zur Beratung von politisch schwierigen Fragen die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten beiziehen.</p> <p><sup>5</sup> Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.</p> <p><sup>6</sup> Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.</p>	<p><b>§ 19 Absatz 2 Buchstaben a, b und h</b></p> <p><sup>2</sup> Das Büro hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. es genehmigt die Protokolle der Bürositzungen;</li> <li>b. es schlägt dem Rat die Bildung von Spezialkommissionen vor;</li> </ul> <p>h. es überweist Budget, Rechnung, <b>Entwicklungs-</b> und Finanzplan sowie Amtsbericht und ausnahmsweise Geschäfte, bei denen es dies als nötig erachtet, direkt der zuständigen Kommission.</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>§ 23 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIKO)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission behandelt zuhanden des Rates:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Budget;</li> <li>b. die Rechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;</li> <li>c. den Entwicklungs- und Finanzplan;</li> <li>d. alle Vorlagen, die Beiträge an öffentliche und private Institutionen und Unternehmen vorsehen;</li> <li>e. alle Vorlagen, über den Erwerb und den Verkauf von Land und Liegenschaften;</li> <li>f. die Vorlage betreffend die Entschädigungsansätze für die Sitzungen des Rates und seiner Kommissionen gemäss § 15 des Reglementes.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Sie stellt dem Rat Antrag über den Steuerfuss.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beziehen.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Abs. 3 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>5</sup> Über das Prüfungsergebnis erstattet sie jährlich schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Rat zugleich ihre Anträge.</p> <p><sup>6</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>§ 23 Absatz 1 Buchstabe f sowie Absatz 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission behandelt zuhanden des Rates:</p> <p><del>f. die Vorlage betreffend die Entschädigungsansätze für die Sitzungen des Rates und seiner Kommissionen gemäss § 15 des Reglementes</del></p> <p><sup>4</sup> Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Abs. 3 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens <b>untersteht demselben Amtsgeheimnis und derselben</b> Schweigepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>§ 30 Beizug von externen Sachverständigen an Kommissions- und Bürositzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Büro und die Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages auswärtige Sachverständige beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die externen Sachverständigen Kenntnis von Tatsachen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie an das Amtsgeheimnis gebunden.</p>	<p><b>§ 30 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Soweit die externen Sachverständigen Kenntnis von Tatsachen erhalten, die dem Amtsgeheimnis oder der Schweigepflicht unterstehen, sind sie an das Amtsgeheimnis bzw. an die Schweigepflicht gebunden.</p>
<p><b>§ 32 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident ladet die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein.</p> <p><sup>2</sup> Zur Orientierung sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten die Traktandenlisten und Protokolle zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen können von der zuständigen Stadträtin oder vom zuständigen Stadtrat ergänzende Berichte zu den Vorlagen verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Beschliesst eine Kommission, eine Vorlage auf bestimmte Zeit zurückzustellen, hat sie dem Rat unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.</p> <p><sup>5</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg getroffen werden. Sie sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.</p>	<p><b>§ 32 Absatz 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein.</p>
<p><b>§ 36 Protokolle der Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt.</p> <p><sup>3</sup> Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>a. den Kommissions- und deren Ersatzmitgliedern;</p>	<p><b>§ 36 Absatz 3 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 3<sup>bis</sup> und Absatz 4 Einleitungssatz</b></p> <p><sup>3</sup> Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>b. der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten;</p> <p>c. den Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen;</p> <p>d. dem Stadtrat;</p> <p>e. den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten;</p> <p>f. den übrigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern;</p> <p>g. den übrigen Ratsmitgliedern im Einzelfall auf deren Verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>a. den Kommissions- und Ersatzmitgliedern;</p> <p>b. auszugsweise den an der Sitzung teilnehmenden, kommissionsfremden Personen zur Kontrolle ihrer Aussagen;</p> <p>c. einem durch die Kommission zu bestimmenden Personenkreis.</p> <p><sup>5</sup> Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden vom Ratssekretariat oder einer oder einem andern Mitarbeitenden der Verwaltung geführt. Den Kommissionen steht es frei, die Protokollführung einem Kommissionsmitglied zu übertragen. Sinngemäss gelten die Bestimmungen von § 80 dieses Geschäftsreglementes.</p>	<p>d. dem Stadtrat sowie der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter;</p> <p><sup>3bis</sup> Die Protokolle des Büros werden den Ratsmitgliedern zugestellt</p> <p><sup>4</sup> Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p>
<p><b>§ 47 Interpellationen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Interpellation können die Mitglieder, Kommissionen oder Fraktionen vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.</p> <p><sup>2</sup> Interpellationen müssen dem Ratssekretariat schriftlich und unterzeichnet oder als unterzeichnete PDF-Datei per Mail am Vortag der Sitzung bis 14.00 Uhr eingereicht sein. Sie werden dem Rat zu Beginn der Sitzung mitgeteilt</p>	<p><b>§ 47 Absatz 4</b></p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>und können im Anschluss an die Geschäfte der Traktandenliste mündlich begründet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat antwortet in der Regel in der nächsten Sitzung mündlich. Er kann die Antwort auch schriftlich erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Die Interpellant oder der Interpellant kann lediglich erklären, ob sie oder er von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates statt.</p>	<p><sup>4</sup> Die Interpellantin oder der Interpellant kann lediglich erklären, ob sie oder er von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates statt.</p>
<p><b>§ 50 Fragestunde</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde Anfragen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit an den Stadtrat richten. Die Fragen müssen schriftlich beim Ratssekretariat bis 14.00 Uhr am Vortag vor der Sitzung abgegeben oder diesem mit Mail übermittelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Fragestunde findet jeweils in der ersten Sitzung eines Quartals statt.</p> <p><sup>3</sup> Die Fragen werden vom Stadtrat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von andern Ratsmitgliedern je eine weitere Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p><b>§ 50 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Fragestunde findet einmal pro Quartal statt. Sie soll jeweils in der ersten Sitzung des Quartals stattfinden.</p>
<p><b>§ 58 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat versammelt sich regelmässig zu ordentlichen Sitzungen, die vom Büro in einem Jahresplan festgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine ausserordentliche Sitzung wird einberufen auf Einladung des Büros, auf Verlangen des Stadtrates oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.</p>	<p><b>§ 58 Absatz 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat versammelt sich regelmässig zu ordentlichen Sitzungen, die vom Büro in einem Jahresplan festgelegt werden und zu denen die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident einlädt.</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>§ 64 Teilnahme und Mitwirkung des Stadtrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Rates von Amtes wegen teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GemG).</p>	<p><b>§ 64 Absatz 1</b></p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Rates von Amtes wegen teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen (§ 127 Abs. 1, § 129 Abs. 3 GemG).</p>
<p><b>§ 68 Berichterstattung von Presse, Radio und Fernsehen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat und seine Organe unterstützen die Medien bei der Berichterstattung über die Tätigkeit des Rates.</p> <p><sup>2</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben sich in dem ihnen zugewiesenen Raum aufzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten grundsätzlich diejenigen Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Das Büro beschliesst die Ausnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Bild- und Tonaufnahmen während der Ratssitzungen sind unter Vorbehalt von § 67 gestattet. Der Ratsbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.</p>	<p><b>§ 68 Absatz 4</b></p> <p><sup>4</sup> Bild- und Tonaufnahmen während den Ratssitzungen sind unter Vorbehalt von § 67 gestattet. Der Ratsbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.</p>
<p><b>§ 77 Schluss der Beratung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident schliesst die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Schliessung der Rednerliste kann beschlossen werden, sofern die Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen gesprochen haben und alle Anträge begründet sind. Danach wird nur noch den in der Rednerliste Eingetragenen das Wort erteilt (§ 64 Abs. 2 GemG).</p>	<p><b>§ 77 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Schliessung der Rednerliste kann beschlossen werden, sofern die Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen gesprochen haben und alle Anträge begründet sind. Danach wird nur noch den in der Rednerliste Eingetragenen das Wort erteilt (§ 64 Abs. 2 GemG).</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>§ 82 Abstimmungsregeln</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat stimmt offen mit Erheben der Stimmkarte ab.</p> <p><sup>2</sup> Sofern von Gemeindeordnung oder Geschäftsreglement nicht anders bestimmt, ist für die Berechnung des Mehrs das einfache Mehr der Stimmenden massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p><b>§ 82 Absatz 5</b></p> <p><sup>5</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt zuhanden des Rats und des Protokolls das Abstimmungsergebnis fest.</p>
<p><b>§ 84 Fragestellung</b></p> <p><sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Wird gegen die vorgeschlagene Abstimmungsweise eine Einwendung erhoben, der sich die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nicht anschliesst, entscheidet der Rat.</p> <p><sup>3</sup> Unterabänderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Bei einer Abstimmung dürfen nie mehr als zwei Anträge gegeneinander gegenübergestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Unbestrittene Anträge kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident als angenommen erklären.</p>	<p><b>§ 84 Titel und Absatz 2</b></p> <p><b>Abstimmungsreihenfolge</b></p> <p><sup>2</sup> Wird gegen die vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung eine Einwendung erhoben, der sich die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nicht anschliesst, entscheidet der Rat.</p>

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>§ 85 Wahlen durch den Rat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat wählt die Mitglieder von Behörden gemäss § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlen der Mitglieder von Behörden, deren Amtsperiode zeitgleich mit derjenigen des Rates läuft, erfolgen jeweils in der konstituierenden Sitzung des Rates für die neue Amtsperiode. Die Wahlen anderer Behörden erfolgen spätestens 2 Monate vor Beginn deren Amtsperiode. Ergänzungswahlen erfolgen nach Bedarf.</p>	<p><b>§ 85 Absatz 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rat wählt die Mitglieder von Behörden gemäss § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung.</p>
<p><b>§ 91 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss des Rates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt (Behördenreferendum). Vom Referendum ausgenommen sind insbesondere Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss, Wahlen sowie ablehnende Beschlüsse.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Ausnahmen regelt § 121 des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Hat der Einwohnerrat das Behördenreferendum gegen einen Beschluss ergriffen, stellt das Büro sicher, dass der gegnerische Standpunkt in der Abstimmungsvorlage gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt wird.</p>	<p><b>§ 91 Absätze 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss des Rates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt (Behördenreferendum). Vom Referendum ausgenommen sind insbesondere Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss, Wahlen sowie ablehnende Beschlüsse.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Ausnahmen regelt § 121 des Gemeindegesetzes.</p>

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Der Einwohnerratsbeschluss vom 19. August 2020 betreffend Sitzungsgeld für die Amtsperiode 2020 – 2024 (Vorlage 2020/199) wird auf das Inkrafttreten dieser Änderung hin aufgehoben.

## IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Liestal, .... (*Datum des ER-Beschlusses*)

**EINWOHNERRAT LIESTAL**

Ratspräsidentin

Ratsschreiber

sig. Sonja Niederhauser

sig. Marcel Jermann